
Vermerk des Abschlussprüfers

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart
Stuttgart

Prüfung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG zur Vorlage an die Vertragspartner nach § 18 Abs. 2 KHG

im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017

Auftrag: 0.0848195.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	7
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
C. Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers.....	10

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

i.e.S.	Im engeren Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz

Anlagen

Nachweis des Krankenhauses für den Jahresabschlussprüfer
gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG für das Kalenderjahr 2017..... 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer des

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart, Stuttgart

(im Folgenden auch "Klinikum" oder "Eigenbetrieb" genannt)

erteilte uns die Landeshauptstadt Stuttgart den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG wurde der Umfang der Jahresabschlussprüfung erweitert.

2. Die Prüfung erstreckt sich demnach auch auf die vom Eigenbetrieb nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG erstellte und als Anlage I beigefügte Aufstellung für das Geschäftsjahr 2017 über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg (im Folgenden auch die "Einnahmen") und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen (im Folgenden auch die "Aufstellung").
3. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Vermerk anhand der Vorgaben des IDW Prüfungshinweises: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (IDW PH 9.420.4), dem die von uns beurteilte Aufstellung als Anlage beigefügt ist.
4. Wir weisen darauf hin, dass sich dieser Vermerk nur auf die Prüfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG bezieht. Im Hinblick auf die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 verweisen wir auf unseren Bericht (Nr. 0.0848195.001) vom 18. Mai 2018.
5. Von den gesetzlichen Vertretern sowie von diesen beauftragten Mitarbeitern des Eigenbetriebs sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs haben uns eine berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich unserer Prüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6. Die Abschlussprüfung wurde auftragsgemäß erweitert. Gegenstand im Rahmen der Abschlussprüfung war daher auch die beigefügte Aufstellung.
1. Nach § 17a Abs. 3 KHG wird für ausbildende Krankenhäuser die Finanzierung der Ausbildungsstätten sowie der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in einem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget vereinbart. Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG eine vom Abschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen vorzulegen.
8. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir soweit anwendbar die Vorgaben des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (IDW PS 650) und des IDW Prüfungshinweises: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (IDW PH 9.420.4) beachtet. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge und über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget sowie über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen zutreffend ist.
9. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die Angaben in der Aufstellung zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Wir haben uns ein Verständnis zur Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs verschafft. Weiterhin haben wir die eingerichteten Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Nachweises der Angaben zur Finanzierung des Mehraufwands für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen nach § 17a KHG beurteilt. Wir haben die Angaben über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg und den Erlösen aus in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 mit den Erlöskonten in der Buchführung des Eigenbetriebs mit Buchungsstand zum 18. Mai 2018 abgestimmt. Zudem haben wir die in dem Nachweis angegebenen Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg mit der Budgetvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und den Kostenträgern vom 12. Dezember 2017 abgestimmt. Wir haben Einsicht in Arbeits- und Ausbildungsverträge, Beschäftigungsstatistiken sowie sonstige Unterlagen aus der Personalbuchführung des Eigenbetriebs mit Buchungsstand zum 18. Mai 2018 hinsichtlich Betriebszugehörigkeit und Dienstgruppe genommen und damit

einhergehend die resultierenden Personalstellen mit der angegebenen Anzahl an Voll- bzw. Teilzeitkräften abgestimmt. Wir haben die Entwicklung der Lohnkosten anhand von monatlichen Lohnjournalen nachvollzogen und die rechnerische Richtigkeit der in dem Nachweis angegebenen durchschnittlichen Personalkosten für Auszubildende im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 überprüft. Des Weiteren haben wir in die uns zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen, Belege und interne Statistiken Einsicht genommen und die zweckentsprechende Verwendung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg zur Finanzierung des Mehraufwands für Ausbildungsvergütungen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 anhand monatlicher Gehaltsabrechnungen, Zahlungsanweisungen und Kontoauszügen sowie vorgelegter Kostenstellenauswertungen des Eigenbetriebs nachvollzogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

C. Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 18. Mai 2018 den folgenden Vermerk:

Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG zur Vorlage an die Vertragspartner nach § 18 Abs. 2 KHG

An den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart, Stuttgart

Als Abschlussprüfer des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 haben wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG die Aufstellung des Eigenbetriebs über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen geprüft. Die Anfertigung der Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Aufstellung abzugeben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen erfüllt wurden, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG ergeben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

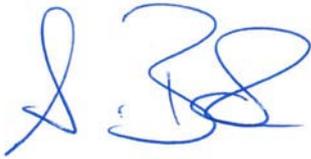
Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass die Aufstellung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge und die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget sowie über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen zutreffend ist.

Diesen Vermerk erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe des § 323 HGB. Wir erteilen diesen Vermerk zugunsten der Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG diese Haftungsbeschränkung auch sich gegenüber gelten lassen.

Wir erstatten diesen Vermerk auf Grundlage des mit dem Eigenbetrieb geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Stuttgart, den 18. Mai 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anita Botzenhardt
Wirtschaftsprüferin



ppa. Alexander Ecker
Wirtschaftsprüfer

Ausbildungsfinanzierung: Nachweis der Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2017 und der zweckentsprechenden Verwendung des Ausbildungsbudgets 2017 durch den Wirtschaftsprüfer

A. 1. Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2017 insgesamt

voll- und teilstationäre Fälle, für die ein Ausbildungszuschlag erhoben wurde inklusive der Überlieger 2017/2018	Ausbildungszuschlag 2017	Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2017 insgesamt
85.728	106,50 €	9.130.032,00 €

B. 2. tatsächliche jahresdurchschnittliche Schülerzahl 2017 in Vollkräften gesamt und gegliedert nach Ausbildungsgängen

Ausbildungsgang	tatsächliche jahresdurchschnittliche Schülerzahl 2017 in Vollkräften
Krankenpflege	290,75
Kinderkrankenpflege	143,50
Diätassistent	29,25
Hebamme	50,50
MTA-Labor	93,75
MTA-Radiologie	40,50
Gesamt	648,25

B. 3. Anzahl der festangestellten Lehrkräfte in Vollkräften
68,32

B. 4. Anzahl der Honorarkräfte
270

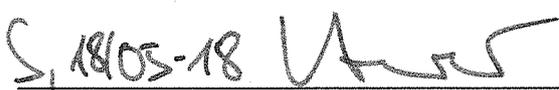
B. 5. gehaltene Stunden der Honorarkräfte
5.296,60

Nachträgliche Einnahmen in 2017 aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2016 insgesamt

C. 6. Nachträgliche Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2016 insgesamt

voll- und teilstationäre Fälle, für die ein Ausbildungszuschlag erhoben wurde inklusive der Überlieger 2016/2017	Ausbildungszuschlag 2016	Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2016 insgesamt
288	98,38 €	28.333,44 €

(Stempel)


 Datum, Unterschrift Geschäftsführung

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.